



NACHHALTIGE VERPACKUNG UND LOHNABFÜLLUNG

## ERGÄNZENDE BEDINGUNGEN FÜR DIE LOHNABFÜLLUNG

KORA ist bio-zertifizierter und nachhaltiger Lohnabfüller für Kosmetik, Nahrungsergänzungen und die technisch-chemische Industrie.

Wir befüllen nachstehende Behälter:

- Sachets (Dreirandsiegelbeutel, Vierrandsiegelbeutel)
- Doypack / Standbeutel
- Tuben
- Flaschen/Dosen
- Schlauchbeutel (in Planung)

Seitens Kora werden Zusatzleistungen, wie Etikettierung, Chargierung, Konfektionierung, Pasteurisierungen, Allergenmanagement, Mikrobiologie, Lagerhaltung und Versand, vorgenommen.

Die ergänzenden Bedingungen gelten zusätzlichen zu den Liefer- und Verkaufsbedingungen, sowie zu den AGB für Lieferanten, Kunden, Auftraggeber und beauftragte Spediteure/Güterbeförderer der Firma KORA.

Zwischen der KORA und dem Kunden wird vorab ein schriftlicher Rahmenvertrag vereinbart, in welchem die von KORA durchzuführende Lohnabfüllung, Dienstleistung und Zusatzleistung festgelegt wird.

### **1) Produktkomponenten:**

Der Kunde ist verpflichtet, eine schriftliche Anweisung an die KORA zu übergeben, welche Komponenten, in welcher Reihenfolge und Menge, zu einem Endprodukt verarbeitet werden sollen. Der Kunde verpflichtet sich, gegenüber KORA, die einzelnen Elemente, Zutaten, etc. genau und vollständig anzugeben. KORA verpflichtet sich, gemäß den schriftlichen Vorgaben des Kunden, die Verarbeitung vorzunehmen und das Endprodukt herzustellen. Eine Prüf- und Warnpflicht seitens der Firma KORA gegenüber dem Kunden, im Hinblick auf die Tauglichkeit zur Herstellung des vom Kunden gewünschten Endproduktes entfällt und ist nicht vereinbart.

### **2) Zukaufkomponenten:**

Der Kunde verpflichtet sich, schriftlich, der Firma KORA bekanntzugeben, welche Komponenten, von welchen Lieferanten, zugekauft werden sollen. Im Rahmenvertrag wird vereinbart, welche Komponenten vom Kunden, bzw. deren Lieferanten, zur Verfügung gestellt werden, bzw. welche Komponenten direkt von der Firma KORA erworben werden. Der Kunde garantiert, dass die Firmen ordnungsgemäße Waren an die Firma KORA liefern, sodass eine Prüf- und Warnpflicht, im Sinne des § 377 UGB seitens KORA, entfällt.

### **3) Zusatzleistungen:**

Der Kunde ist verpflichtet, die Zusatzleistungen, wie Etikettieren, Chargieren, Konfektionieren, Pasteurisieren etc., schriftlich der Firma KORA mitzuteilen. Die Firma KORA garantiert ihrerseits, diese Tätigkeiten, gemäß den Vorgaben, ordnungsgemäß durchzuführen.

### **4) Labor:**

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass KORA über kein eigenes Labor, zur Durchführung von mikrobiologischen Untersuchungen, verfügt. KORA steht in dauernder Geschäftsbeziehung mit einem Labor und kann, gegen entsprechende Kostenübernahme des Kunden, entsprechende Untersuchungen durchführen lassen. In diesem Fall verpflichtet sich die Firma KORA, binnen 14 Tagen ab Zugang des Laborbefundes, diesen unaufgefordert an den Kunden weiterzuleiten.

KORA FÜLL GmbH & Co KG



Olympiastraße 5 | 4432 Ernsthofen | Austria | Lizenz-Nr.: Bonus 2571 | Tel.: +43 (0) 7435 810 10 | Fax: +43 (0) 7435 810 10 40 | office@kora.at | www.kora.at  
Sparkasse Mühlviertel West | IBAN AT 03 2033 4000 0122 9731 | BIC SMWRAT21XXX | Landesgericht St. Pölten | FN 160632z | USt.-IdNr. ATU 43290700

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der KORA Gruppe